



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates Fällanden vom 14. März 2017**

08. Elektrizitätsversorgung, Energie, Gasversorgung 61
08.01. Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die
Lieferung elektrischer Energie
Inkraftsetzung per 1. Juli 2017
Genehmigung und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung
vom 14. Juni 2017

IDG-Status:	öffentlich ab 17. Mai 2017	X
	nicht öffentlich	

Ausgangslage

Das derzeit gültige Reglement des Elektrizitätswerks Fällanden für die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fällanden mit Elektrizität wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. März 1982 genehmigt und per 1. April 1982 in Kraft gesetzt. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft jedoch grundlegend verändert. Die Elektrizitätsversorgung des gemeindeeigenen Elektrizitätswerks Fällanden ist mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarktes anpassen.

Mit der Einführung des bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der entsprechenden Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurden die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit dem 1. Januar 2008 sind die Elektrizitätsversorger strikten Regeln durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) unterworfen. Zudem können seit dem 1. Januar 2009 alle Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Jahr und Verbrauchsstätte ihren Stromlieferanten frei wählen.

Mit der summarisch geschilderten Neustrukturierung des Schweizerischen Strommarktes musste das überholte und in vielen Bereichen nicht mehr ganz gesetzeskonforme bisher geltende Elektrizitätsreglement aus dem Jahre 1982 einer umfassenden Revision unterzogen werden. Die revidierte neue Verordnung über die Versorgung der Gemeinde Fällanden mit Elektrizität entspricht nun wieder den aktuell geltenden neuen kantonal- und bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch den terminologischen Vorgaben der angepassten Elektrizitätsmarktgesetzgebung. Die neue Verordnung bildet in Ergänzung und Präzisierung der Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG, StromVV) die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung bzw. weiterhin sichere Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft durch das gemeindeeigene Elektrizitätswerk und ersetzt in konzentrierter Form das heutige Reglement über die Elektrizitätsversorgung.

Grundlagen

Die neue Elektrizitätsversorgungsverordnung basiert auf dem Musterreglement des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und der Anwaltskanzlei Swisslegal, Abteilung Energie- und Energiewirtschaftsrecht, Aarau.

Inhaltliche Änderungen

Insbesondere folgende Punkte werden in der neuen Verordnung des Elektrizitätswerks Fällanden geändert:

Rechtsverhältnis, Tarifstruktur und Regelung:

- Rechtsverhältnis mit dem Kunden, zur Gebührengestaltung und zur Einspeisung von Energie ins Verteilnetz Fällanden
- Berücksichtigung der Auswirkungen des revidierten Energiegesetzes
- Tarifstruktur, die in Anlehnung an das neue Stromversorgungsgesetz die Unterteilung in Gebühren für Elektrizitätslieferungen und für die Netznutzung vorsieht.
- Anpassungen gemäss Energiegesetz aufgrund unabhängiger Produzenten von erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie
- Regelung der Messung im Falle einer Einspeisung von Energie
- Regelung der Entstehung und der Beendigung des Rechtsverhältnisses mit dem Strombezügern, insbesondere der Fall der Kündigung durch einen nicht mehr gebundenen bzw. freien Marktkunden (Verbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr/Verbrauchsstätte).

Neue Berechnungsgrundlage für den Anschluss an die Stromversorgung;

Die Gesamtkosten des Netzanschlusses entsprechen bis dato weitgehend nicht den Vergleichswerten der regionalen Netzbetreiber und weiterer kommunaler Versorgungsbetriebe im Kanton Zürich. Hier wurden die Anschlusskosten verursachergerecht und nach Branchendokument des VSE erstellt, denn die Anschlussgebühren tragen einen Teil der Gesamtkosten des Netzes und reduzieren dadurch das Netznutzungsentgelt, das neben dem Strompreis wesentlicher Bestandteil der Benützungsgebühr ist.

Kostenvergleich

Anschluss eines Wohnhauses, Anschlussüberstromunterbrecher 63A, Kabellänge 65m

Heute

Anschlussgebühren für 63 A	Fr. 2'530.–
Netzanschlussbeitrag (nach Aufwand), Beispiel	Fr. 10'642.–
Total	Fr. 13'172.–

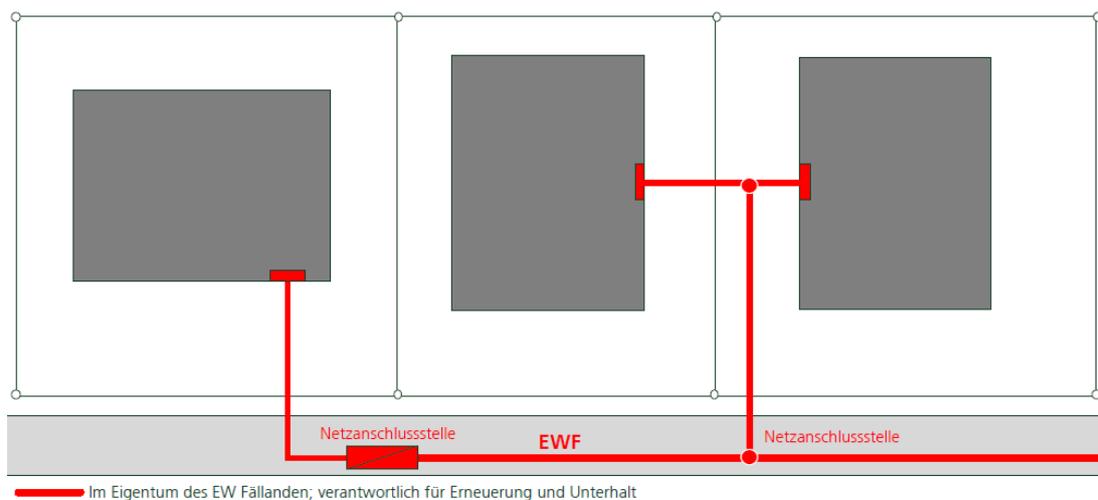
Neu

Netzkostenbeitrag NKB für 63 A 63A – (63A x 0.69 x Fr. 240.–)	Fr. 10'433.–
Netzanschlussbeiträge NAB für 63 A	Fr. 5'000.–
Zuschlag Mehrlänge (15 m x Fr. 50.–)	Fr. 750.–
Total	Fr. 16'183.–

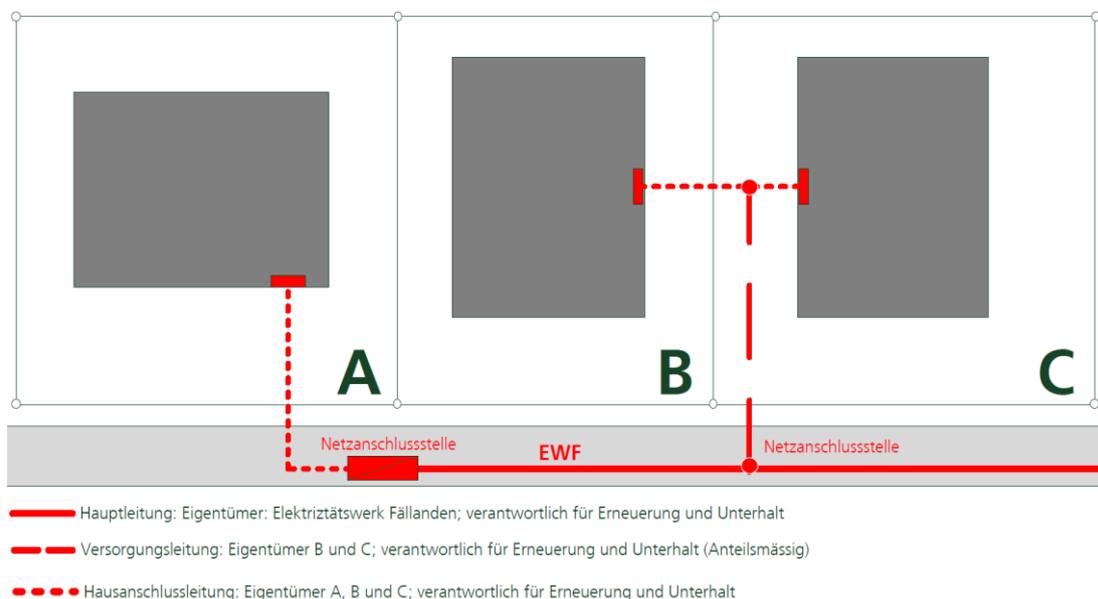
Das neue Bemessungssystem entspricht den Empfehlungen von Fachverbänden und kantonalen Fachstellen.

Besitz-/Eigentumsverhältnisse:

Die Besitz-/ Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitungen wurden in der neuen Verordnung klar geregelt. Mit dem bisherigen Reglement generierten die Eigentümerinnen und Eigentümer auf Kosten der Politischen Gemeinde Fällanden durch die Sanierung der Hausanschlussleitung einen Mehrwert auf ihrem Grundstück, womit sie von der Allgemeinheit quersubventioniert wurden. Dieser rechtlich unhaltbare Zustand musste entsprechend korrigiert werden.



Neu ist für die Erstellung und den Unterhalt der Hausanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle Sache der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers. Die Hausanschlussleitung steht ab der Netzanschlussstelle, dem T-Stück oder der Anschlussschelle in der Hauptleitung im Eigentum der jeweiligen Grundeigentümerschaft. Abschnitte von Hausanschlussleitungen (Versorgungsleitung), die auch bzw. ausschliesslich Drittgrundstücke versorgen, stehen anteilmässig im Eigentum der versorgten Grundstücke und sind von deren Eigentümerinnen und Eigentümern solidarisch zu unterhalten.



Entschädigung für Durchleitungsrechte;

Entschädigungsansätze für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland werden neu nach der Empfehlung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) geregelt.

Ziel und Zweck der Reglementsrevision

Mit der vorgenommenen Revision der Elektrizitätsverordnung werden insbesondere rechtliche Unzulänglichkeiten der aktuellen Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung behoben. Die Neuregelungen wurden dem Strommarkt angepasst und entsprechen nun wieder vollständig der aktuellen Gesetzgebung, sind zudem auch transparenter und verursachergerechter dargestellt. Die Revision entspricht somit, auch im Sinne der Kundenfreundlichkeit, einem Gebot der Zeit.

Fazit

Unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen der eidgenössischen Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung sowie der Empfehlungen und Musterreglemente der Branchenverbände bildet die neue Verordnung des Elektrizitätswerks eine moderne Rechtsgrundlage für die Abgabe von Energie auf dem Gemeindegebiet Fällanden sowie für die Bemessung der Kosten des Netzanschlusses.

Terminplan und Übergangsbestimmungen

Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung tritt die Energieversorgungsverordnung per 1. Juli 2017 in Kraft. Die neuen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge treten bereits 1. Juli 2017 in Kraft.

Wortlaut der Verordnung des Elektrizitätswerks Fällanden

Gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz (GG) sowie die Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks Fällanden (Elektrizitätsversorgungsverordnung):

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. Grundlagen und Geltungsbereich

Art. 1

Grundlagen des
Rechtsverhältnisses

Diese Verordnung sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks Fällanden (EWF) an die Endverbraucher, sowie für die Eigentümerinnen und Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EWF angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWF und seinen Kundinnen und Kunden.

Rechtsform, Verwaltung und Vollzug

Art. 2
Das EWF ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechts der Gemeinde Fällanden ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit eigener Rechnungsführung. Der Gemeinderat überträgt die Aufsicht über Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung des EWF der Werkkommission. Die Aufgaben und Befugnisse der Werkkommission richten sich nach der Gemeindeordnung.

Für die Geschäfts- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der betreffenden kantonalen Verordnungen, sowie Art. 9 StromVV.

Das Verhältnis zwischen dem EWF und den Kundinnen und Kunden sowie Dritten (z.B. Installateuren) untersteht dem öffentlichen Recht.

Anerkennung der Verordnung

Art. 3
Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser Verordnung sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife.

Technische Bestimmungen

Art. 4
Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Lieferung von Elektrizität sind die Werkvorschriften (Regionale Werkvorschriften Zürich WVZH sowie die technischen Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsnetz TAB des VSE Deutscheschweiz), herausgegeben vom VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) verbindlich. Es gilt die jeweils neueste Fassung dieser Werkvorschriften.

Abweichende Bestimmungen

Art. 5
In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie insbesondere bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kundinnen und Kunden mit Energieerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung können besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie die geltenden Tarife nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist. Die Kompetenz zur Festlegung spezieller Bedingungen sowie abweichender Bestimmungen liegt beim EWF.

B. Begriffsbestimmungen

Als Kundinnen und Kunden gelten:

Feste Endverbraucher

Art. 6
Endverbraucher ohne freien Marktzugang nach Art. 6 Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Art. 11 Stromverordnungsverordnung (StromVV) sind jene mit einem Jahresverbrauch kleiner 100 MWh/Verbrauchstätte.

Endverbraucher mit freiem Netzzugang	Art. 7 Endverbraucher mit freiem Netzzugang gemäss Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung sind Verbraucher, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz des EWF nutzen.
Netzanschluss	Art. 8 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümerin oder der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
Netzanschluss und Energielieferung	Art. 9 Bei Netznutzung und Energielieferungen sind die Endverbraucher die Eigentümerin oder der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallation, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
Unter-, Kurzzeitmieter und Allgemeinverbraucher	Art. 10 Für Untermieter/innen und Kurzzeitmieter/innen werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen installiert. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das EWF die Messeinrichtungen auf die Eigentümerinnen und Eigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet die Messeinrichtung für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Eigentümerinnen und Eigentümer.
Vertretung bei Gesamt- und Miteigentümer	Art. 11 Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ist durch die Eigentümerinnen und Eigentümer gegenüber EWF ein gemeinsamer Vertreter zu bestimmen.

II. KUNDENVERHÄLTNIS

C. Entstehung des Rechtsverhältnisses

Grundlagen	Art. 12 Das Rechtsverhältnis mit den Kundinnen und Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des EWF, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung (gemäss Art. 4).
------------	---

Energiebezug bei Dritten	<p>Art. 13</p> <p>Beziehen die frei am Markt berechtigten Kundinnen und Kunden nach Art. 6 StromVG bzw. Art. 11 StromVV Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit dem EWF ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren haben die Kundinnen und Kunden EWF bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none">– neuer Lieferant,– gewünschter Lieferbeginn– Dauer der Lieferung, Bezugsprofil– Modalitäten des Energiedatenmanagements– Abrechnung <p>Das EWF kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.</p>
Aufnahme Energielieferung	<p>Art. 14</p> <p>Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Kundinnen und Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlussbeiträge.</p>
Verwendung der Energie	<p>Art. 15</p> <p>Die Kundinnen und Kunden sind nur berechtigt, die Energie zu den in dieser Verordnung bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.</p>
Energieabgabe an Dritte	<p>Art. 16</p> <p>Ohne besondere Bewilligung des EWF sind die Kundinnen und Kunden nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen des EWF keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.</p>
Einsicht in Unterlagen	<p>Art. 17</p> <p>Das EWF kann bei der Anmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.</p>

D. Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann von den Kundinnen und Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt ordentlich beendet werden:

Kündigung Netzanschluss, Netznutzung	<p>Art. 18</p> <p>Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.</p>
--------------------------------------	--

Kündigung feste Endverbraucher	<p>Art. 19</p> <p>Die festen Endverbraucher nach Art. 6 StromVG bzw. Art. 11 StromVV können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom EWF bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).</p>
Kündigung Endverbraucher mit freiem Netzzugang	<p>Art. 20</p> <p>Die Endverbraucher mit freiem Netzzugang nach Art. 6 StromVG bzw. Art. 11 StromVV ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden.</p> <p>Anderslautende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.</p>
Kosten	<p>Art. 21</p> <p>Die Kundinnen und Kunden haben die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.</p> <p>Bei Beendigung des Rechtsverhältnisses sind folgende Punkte zu beachten:</p>
Unbenutzte Anlagen	<p>Art. 22</p> <p>Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.</p>
Nutzung nach Kündigung	<p>Art. 23</p> <p>Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten der Eigentümerschaft.</p>
Messeinrichtungen unbenutzter Anlagen	<p>Art. 24</p> <p>Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können die Eigentümerinnen und Eigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage und die Wiederinbetriebnahme werden den Eigentümerinnen und Eigentümern verrechnet. Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem EWF zu erfolgen.</p>
Massnahmen bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen	<p>Art. 25</p> <p>Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das EWF vor, auf Kosten der Kundinnen und Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.</p>

Demontage Netz-
anschluss

Art. 26
Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem EWF mindestens 2 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses gehen zulasten der Kundinnen und Kunden.

Einsicht in Unter-
lagen

Art. 27
Das EWF kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

E. Eigentums-, Miet-, und Pachtwechsel

Inkraftsetzung

Art. 28
Dem EWF ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. NETZNUTZUNG UND ENERGIELIEFERUNG

F. Umfang der Netznutzung und Energielieferung

Grundsatz

Art. 29
Das EWF liefert den Kundinnen und Kunden gestützt auf diese Verordnung Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EWF ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

Daten- und Sig-
nalübertragung

Art. 30
Das EWF ist berechtigt, Liegenschaften mit Netzanschluss mit Kommunikationsleitungen für Daten- und Signalübertragung zu erschliessen. Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz des EWF sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes und der Kommunikationsleitungen sind grundsätzlich dem EWF selbst vorbehalten. Das EWF kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes und der Kommunikationsleitungen durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.

G. Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen

Grundsatz	<p>Art. 31</p> <p>Das EWF liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.</p>
Einschränkung und Unterbrechung	<p>Art. 32</p> <p>Das EWF hat das Recht, die Netznutzung und/oder die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none">bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
Bedürfnisse und Information Kundinnen und Kunden	<p>Art. 33</p> <p>Das EWF nimmt dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kundinnen und Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.</p>
Lastbewirtschaftung	<p>Art. 34</p> <p>Das EWF ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zulasten der Kundinnen und Kunden.</p>
Anlagen der Kundinnen und Kunden, Vorkehrungen	<p>Art. 35</p> <p>Die Kundinnen und Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.</p>

Vorkehrungen bei Parallelbetrieb eigener Energieerzeugungsanlagen

Art. 36
Die Kundinnen und Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EWF einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz des EWF solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des EWF spannungslos ist.

Kein Anspruch auf Entschädigung

Art. 37
Die Kundinnen und Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

H. Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten

Inkraftsetzung

Art. 38
Das EWF ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn die Kundinnen oder Kunden:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten der EVU den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung verstösst.

Personen oder Brandgefahr

Art. 39
Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWF oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorgängige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Umgehung Tarifbestimmungen und widerrechtlicher Energiebezug

Art. 40
Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Gebührenvorschriften durch die Kundinnen oder Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug haben die Kundinnen oder Kunden die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWF behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Zahlungspflicht und Verbindlichkeit

Art. 41
Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das EWF befreit die Kundinnen oder Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber des EWF. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das EWF entsteht den Kundinnen und Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Haftung bei Kundenverschulden

Art. 42
Die Kundinnen und Kunden haften für alle Schäden, die sie durch ihr Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung ihrer elektrischen Einrichtungen des EWF oder Drittpersonen gegenüber verursachen.

IV. NETZANSCHLUSS

Es gelten die schematischen Begriffserläuterungen (Abbildung 1 bis 3 in der Gebührenverordnung EW).

I. Umfang der Netznutzung und Energielieferung

Bewilligungspflichtige Anschlüsse

Art. 43
Einer Bewilligung der EWF bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, insbesondere die Erhöhung der Anschlussleistung;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzrückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (bau- oder energierechtliche Bewilligung der Gemeinde für die Anlage muss vorgelegt werden);
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

- Art. 44
- Anschlussgesuch Das Gesuch ist auf den vom EWF vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- Art. 45
- Erkundigung über Anschlussmöglichkeiten Die Kundinnen und Kunden oder ihr Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim EWF über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- Art. 46
- Einzelheiten Einzelheiten sind in den kantonalen Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des EWF geregelt.
- Art. 47
- Bewilligungsanforderungen Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EWF entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kundinnen und Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
 - d) im Rahmen der Netzkapazität des EWF liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kundinnen und Kunden des EWF nicht beeinträchtigen.
- Art. 48
- Besondere Bedingungen und Massnahmen Das EWF kann auf Kosten der Kundinnen und Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVU oder deren Kundinnen und Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - d) bei Blindenergiebezügen;

- e) zur rationellen Energienutzung;
 - f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kundinnen und Kunden und Anlagen angeordnet werden.

J. Anschluss an die Verteilanlagen

Umfang und Erstellung	<p>Art. 49</p> <p>Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das EWF oder dessen Beauftragte. Das EWF erhebt für die Anschlussleitung Anschlussbeiträge. Die entsprechenden Beiträge sind in der Gebührenverordnung EW festgehalten und werden durch den Gemeinderat festgelegt.</p>
Baubeginn	<p>Art. 50</p> <p>Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;b) Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeitrag gemäss Gebührenverordnung EWF bezahlt worden sind;c) die Kundinnen und Kunden des EWF sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;d) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.
Ausführung	<p>Art. 51</p> <p>Das EWF bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der von den Kundinnen und Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zulasten der Kundinnen und Kunden. Insbesondere legt das EWF die Spannungsebene fest, ab welcher die Kundinnen und Kunden angeschlossen werden.</p>
Netzgrenzstelle	<p>Art. 52</p> <p>Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen dem EWF-Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende, vom EWF zu treffende individuelle vertragliche Vereinbarung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei unterirdischer Zuleitung das EWF-Kabelende in der Eingangsklemme (Anschlussüberstromunterbrecher, Kabelschutzrohr der Anschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum des EWF);b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
Baugebiet	<p>Art. 53</p> <p>Das Baugebiet ist das gemäss Zonenplan in einer Bauzone liegende Gebiet. In der Industriezone und bei speziellen Verhältnissen ausserhalb der Bauzone kann das EWF eine Vertragsauflösung treffen.</p>

Eigentum, Haftung, Unter- haltungspflicht	Art. 54 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haf- tung und Unterhaltungspflicht. Die Kundinnen und Kunden tragen ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt ihrer Anlagen.
Anzahl Anschlüsse	Art. 55 Das EWF legt die Anzahl Anschlüsse fest. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehö- renden Gebäuden gehen vollumfänglich zulasten der Kundinnen und Kun- den.
Gemeinsame Anschlussleitung	Art. 56 Das EWF ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleis- teten Kostenbeiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Das EWF ist berech- tigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
Durchleitungs- recht Entschädi- gungen	Art. 57 Bei neuen Leitungen werden für Durchleitungsrechte die Entschädigungs- ansätze gemäss der Empfehlung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) entrichtet. Bei Ersatz von bestehenden Leitungen werden keine Entschädigungen für Durchleitungsrechte geleistet. In jedem Fall werden für die beim Leitungs- bau verursachten Schäden und Ertragsausfälle gemäss der Empfehlung des SBV Entschädigungen entrichtet. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern für Bauten und Anlagen zuzulassen.
Zugänglichkeit Leitungstrasse	Art. 58 Die Kundinnen und Kunden haben darauf zu achten, dass über dem Lei- tungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Ga- ragen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
Zutritt	Art. 59 Die Kundinnen und Kunden ermöglichen den Mitarbeitern des EWF oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen, jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur In- stallation und zum Leitungstrasse.

Erstellung von Anlagen
Art. 60
Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kundinnen und Kunden verpflichtet, dem EWF in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Das EWF ist berechtigt, die Anlagen auch für die Energielieferung für Dritte zu verwenden.

Vertragliche Vereinbarung Transformatorstation
Art. 61
Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EWF und den Kundinnen und Kunden vertraglich separat geregelt.

Ist zur Belieferung einer Hausinstallation die Aufstellung einer zusätzlichen Trafostation erforderlich, so haben die Eigentümerinnen und Eigentümer dem EWF unentgeltlich die erforderliche Fläche zur Erstellung einer Trafostation zur Verfügung zu stellen. Sie gewährt dem EWF ein Baurecht, das als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird. Das EWF erstellt den baulichen Teil und die elektrischen Anlagen auf eigene Kosten. Das EWF ist berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. Hochspannungsbezüger haben die Transformatorstation, einschliesslich des baulichen Teils, auf eigene Kosten zu erstellen. Das EWF erstellt und wartet die Hochspannungsanschlussleitung. Den Kundinnen und Kunden werden die effektiven Erstellungskosten in Rechnung gestellt. Die Eigentumsverhältnisse werden vertraglich geregelt.

Temporäre Anschlüsse
Art. 62
Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Kundinnen und Kunden.

K. Schutz von Personen und Werkanlagen

Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen
Art. 63
Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Fällen von Bäumen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), teilt dies dem EWF rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Das EWF legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Grabarbeiten
Art. 64
Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der EWF über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EWF zu informieren.

Sorgfaltspflicht
und Haftung

Art. 65
Die Kundinnen und Kunden haben jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des EWF im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie haften für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

V. Messeinrichtungen

L. Messeinrichtungen

Eigentum,
Einbau

Art. 66
Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EWF oder dessen Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EWF und werden auf dessen Kosten instand gehalten.

Die Kundinnen und Kunden erstellen auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWF. Überdies stellen sie dem EWF den für den Einbau der Zähler und anderen Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Zähler und anderer Messeinrichtungen notwendig sind, werden von den Kundinnen und Kunden auf ihre Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom EWF vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein. Andernfalls ist der Zugang nach Absprache mit dem EWF durch andere Möglichkeiten (z.B. Schlüsselrohr, Schlüsseltresor, Ables-Schnittstelle usw.) zu gewährleisten.

Montage und
Demontage

Art. 67
Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zulasten des EWF. Sind gemäss den Anforderungen der Kundinnen und Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu deren Lasten.

Beschädigungen
und unbefugte
Manipulationen

Art. 68
Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWF beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kundinnen und Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWF plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt, sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet gegenüber dem EWF für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

Das EWF behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Unterzähler Art. 69
Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum der Kundinnen und Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesen auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Prüfung auf Verlangen der Kundinnen und Kunden Art. 70
Die Kundinnen und Kunden können jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Meteorologie und die Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EWF-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWF die Kosten der Prüfungen, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Toleranzen Art. 71
Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten Art. 72
Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler und anderen Messeinrichtungen dem EWF unverzüglich anzuzeigen.

M. Messung des Energieverbrauchs

Feststellung des Energieverbrauchs Art. 73
Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des EWF massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des EWF oder durch Fernauslesung. Das EWF kann die Kundinnen und Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben des EWF zu melden. Andernfalls erfolgt eine Einschätzung auf der Basis von Erfahrungswerten.

Fehlanschluss oder Fehlanzeige Art. 74
Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug der Kundinnen und Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundinnen und Kunden vom EWF festgelegt.

Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Abrechnung bei einem Fehler

Art. 75
Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8 Abs. 3 dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

Energieverluste

Art. 76
Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so haben die Kundinnen und Kunden keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

VI. Tarifgestaltung

N. Abgaben und Tarife

Beiträge, Tarife und Gebühren

Art. 77
Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser Verordnung sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise. Die anwendbaren Tarife oder Preise werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission festgelegt und in separaten Tarifblättern veröffentlicht. Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie die technischen Anforderungen werden in der Verordnung über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung Fällanden (Gebührenverordnung EW) geregelt.

Die Kosten für Netznutzung, Energielieferung und Abgaben gehen zulasten

- a) *Bei Liegenschaften, die vom Eigentümer bewohnt bzw. benutzt werden:* Der Eigentümerinnen und Eigentümer der belieferten Liegenschaft;
- b) *Bei Miet- oder Pachtverhältnissen:* Der Mieterinnen oder Mieter bzw. der Pächterinnen und Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen.
- c) *Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel (z.B. saisonal genutzt):* Das EWF kann die Verrechnung von Netznutzung, Systemdienstleistungen und Energielieferung über die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Verwaltung einer Liegenschaft vorschreiben.

- Kommunale Abgabe Art. 78
Die Gemeinde erhebt zusätzlich eine kommunale Abgabe. Diese kommunale Abgabe ist abgesehen von den Vorgaben dieser Verordnung ohne weitere Voraussetzung zu entrichten.
- Anschlussbeiträge Art. 79
Das EWF erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:
a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
b) die erweitert oder erneuert werden;
c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden.
d) eine spätere Minderbeanspruchung begründet keinen Anspruch auf eine Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- Die Anschlussbeiträge setzen sich zusammen aus den Netzanschlussbeiträgen sowie den Netzkostenbeiträgen und gehen zulasten:
a) der Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden bzw. angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage;
b) beim Baurecht oder beim Stockwerkeigentum: Der Baurechtsberechtigte bzw. der Stockwerkeigentümer;
c) die bevollmächtigte Vertretung des Gebäude- oder Anlageneigentümers, Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümers.
- Netzanschlussbeitrag Art. 80
Mit den Netzanschlussbeiträgen werden die Aufwendungen des EWF für die erstmalige Erstellung von Netzanschlüssen ab der vom EWF bestimmten Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Gebäuden bzw. Anlagen abgegolten. Als Bemessungsgrundlage für den Netzanschlussbeitrag der Netzebene 7 gilt innerhalb der Bauzone der Nennstrom des installierten Anschlussüberstromunterbrechers in Verbindung mit der Länge der Anschlussleitung.
- Für Netzebene 7 ausserhalb der Bauzone und generell für Netzebene 5 gilt der effektive Aufwand der EVU. Es wird auf die Gebührenverordnung EW «Anschlusskosten Netzebene 7 (230V/400V)» bzw. «Anschlusskosten Netzebene 5 (20'000V)» verwiesen.
- Grundsätzlich übernimmt das EWF die Kosten für Aufwendungen für Änderungen, Verstärkungen und Ersatz von bestehenden Anschlüssen, die durch das EWF verursacht werden und die Kosten für die Montage der im Grundangebot vorgesehenen Messeinrichtungen.
- Netzkostenbeitrag Art. 81
Netzkostenbeiträge werden erhoben als Abgeltung für die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz sowie als Ausgleich für die wirtschaftlichen Sondervorteile, die dem Grundstück aus der Mitbenützung des EWF-Verteilnetzes entstehen.

Als Bemessungsgrundlage für den Netzkostenbeitrag gilt der Nennstrom des installierten Anschlussüberstromunterbrechers in Verbindung mit der Länge der Anschlussleitung. Es wird auf die Gebührenverordnung EW «Anschlusskosten Netzebene 7 (230V/400V)» bzw. «Anschlusskosten Netzebene 5 (20'000V)» verwiesen. Aus der Leistung von Anschlussbeiträgen entstehen für die Kundinnen und Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen und es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Kostenbeiträgen. Diese Beiträge sind unbesehen davon zu leisten, ob der Anschluss ganz oder teilweise erfolgt, oder nach einem Anschluss tatsächlich Elektrizität an die Kundinnen und Kunden geliefert wird.

Die Nichtbenutzung von angeschlossenen Gebäuden oder Anlagen vermag die Entstehung oder die Höhe der Beiträge nicht zu beeinflussen.

Art. 82

Zusatzleistungen Sämtliche andere Aufwendungen wie durch die Kundinnen und Kunden verursachte Abänderung, Verstärkung, Verlegung und Ersatz von bestehenden Anschlüssen und deren Folgekosten, zusätzliche Anschlüsse und Verbindungsleitungen, durch die Kundinnen und Kunden veranlasster Ersatz bestehender Freileitungsanschlüsse durch Kabelanschlüsse, besondere Transformatorenstationen, Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen, Demontage von Anschlüssen und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Kundinnen und Kunden.

Art. 83

Verstärkung oder Erweiterung Bei Verstärkungen oder Erweiterungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Wird die Sicherung gegenüber dem Vorbestand erhöht, muss der Mehrwert bzw. die Differenz der Netzkostenbeiträge geleistet werden. Der Netzanschluss wird nach den direkten Kosten verrechnet.

Art. 84

Ersatzbauten Bei Ersatzbauten wird in Bezug auf den Netzkostenbeitrag der ursprüngliche Bestand der Anschlussleitungen während längstens 5 Jahren seit der Demontage des Anschlusses durch das EWF angerechnet. Soweit die neue Sicherung gegenüber dem Vorbestand nicht erhöht wird, ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Wird die Sicherung gegenüber dem Vorbestand erhöht, muss der Mehrwert bzw. die Differenz der Netzkostenbeiträge geleistet werden. Der Netzanschluss wird nach den direkten Kosten verrechnet.

Art. 85

Erhebung der Elektrizitätstarife Elektrizitätstarife werden erhoben für die Netznutzung, die Lieferung von Elektrizität, für kommunale und nationale Abgaben. Der Gemeinderat veröffentlicht die Tarife für die Elektrizitätslieferungen und die kommunale Abgabe jährlich.

Die Tarife für die verschiedenen Endverbraucher richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts¹. Abzugelten ist die tatsächliche Bezugsmenge, unter angemessener Berücksichtigung der unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern, der Spannungsebene sowie den jahres- und tageszeitlichen Lastzeiten.

O. Solidarhaftung bei Handänderung / Grundpfandrecht

Art. 86

Das EWF hat für fällige Forderungen auf einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 19 EG-ZZGB/ZH.

Grundsatz Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen die bisherigen und die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer solidarisch.

VII. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

P. Feststellung des Energieverbrauchs

Art. 87

Feststellung Verbrauch Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der EWF-Messgeräte.

Q. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 88

Rechnungsstellung und Zahlautomaten Die Rechnungsstellung an die Kundinnen und Kunden erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Das EWF kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

Das EWF kann von den Kundinnen und Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler werden vom EWF so eingestellt, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EWF übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler des EWF für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten der Kundinnen und Kunden.

Art. 89

Steuern, Abgaben sowie Belastungen Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenüberwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zulasten der Kundinnen und Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien und dergleichen.

¹ Bundesgesetz über die Stromversorgung; SR 734.7

Zahlungsfristen und Ratenzahlungen
Art. 90
Die Rechnungen werden von den Kundinnen und Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung der Kundinnen und Kunden belastet werden.

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWF zulässig.

Zahlungsverzug
Art. 91
Das Mahnwesen richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden. Nach Ablauf der Mahnfristen wird die Energielieferung unterbrochen.

Mahnungen als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung
Art. 92
Mahnungen des EWF können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 18 dieser Verordnung. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann das EWF bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können den Kundinnen und Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.

Fehler und Irrtümer
Art. 93
Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Verweigerung von Zahlungen
Art. 94
Bei Beanstandungen der Energiemessung sind die Kundinnen und Kunden nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EWF dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die am EWF beteiligten Gemeinden gerichtete Forderungen verrechnet werden.

Rechnungsrückstände Geltendmachung
Art. 95
Für Rechnungsrückstände, inklusive Kosten der Geltendmachung bei Mietern und Pächtern, die nachweislich nicht erhältlich sind, können die betreffenden Eigentümer zur Haftung gezogen werden. Das EWF ist ferner nicht verpflichtet, in Gebäude oder Wohnungen Elektrizität zu liefern, bei welchen noch offene Rechnungen ausstehen.

Grundpfandrecht
Art. 96
Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 197 Abs. d des Kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

VIII. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Rechtsmittel	Art. 97 Rechtsmittel und Verfahren gegen Verfügungen des EWF richten sich nach Massgabe der Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) des Kantons Zürich.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 98 Auf diesen Zeitpunkt hin wird das bisherige Elektrizitätsreglement vom 1. April 1982 aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Art. 99 Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Anschlussgesuches für die Anwendbarkeit von alter oder neuer Verordnung massgebend. Die Verrechnung der Netznutzung, Energielieferung und Abgaben nach dieser Verordnung erfolgt ab 1. Juli 2017.
Inkrafttreten	Art. 100 Diese Elektrizitätsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 per 1. Juli 2017 in Kraft Auf diesen Zeitpunkt hin wird das bisherige Elektrizitätsreglement vom 1. April 1982 aufgehoben.

Rechtliches

Gemäss Art. 12 lit. d) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Verordnungen des Elektrizitätswerks und der Wasserversorgung sowie deren Gebühren in den Grundzügen zuständig.

Antrag

Die Werkkommission beantragt dem Gemeinderat die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie des Elektrizitätswerks Fällanden (EWF) zuhanden der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie des Elektrizitätswerks Fällanden (EWF) mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2017 wird genehmigt.
2. Der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 wird beantragt, den Neuerlass der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie des Elektrizitätswerks Fällanden (EWF) mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2017 zu genehmigen.

3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission (5), Zustellung gemäss separatem Terminplan GV
 - Gemeinderat (7), per Extranet
 - Vorsteherin Ressort Werke, per Extranet
 - Leiter Abteilung Werke, per E-Mail
 - Website; zur Veröffentlichung am 17. Mai 2017
 - 08.01.

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Versand: 17. März 2017